

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Wasser- und Schifffahrts-
direktion West

48135 Münster

Abteilung: 370.1 Abfallwirtschaft
 Aktenzeichen: 370.1
 Auskunft: Herr Dr. Foppe
 Gebäude: Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7
 Zimmer-Nr.: 225 a
 Telefon: 02541 / 18-7100 (Ortsnetz Coesfeld)
 02594 / 9436-7100 (Ortsnetz Dülmen)
 02591 / 9183-7100 (Ortsnetz Lüdinh.)
 Telefax: -9039
 E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
 Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 22.03.2005

**Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 51,000 km 55,851
 (Querschnittserweiterung der Ausbaustrecke „Haus Kannen „ – Los 8 -)**

Dortiges Schreiben vom 12.01.2005, Az.: P-143.3/155

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Coesfeld begrüßt ausdrücklich den weiteren Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals und erwartet, dass die Umsetzung der Planungen zeitnah realisiert werden kann.

Gegen das Ausbauvorhaben bestehende Bedenken werden zurückgestellt, wenn nachfolgende Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen werden:

Laut Erläuterungsbericht fallen in den Ausbaustrecken rd. 450.000 m³ vorwiegend nasser Bodenaushub an, der z. T. wiederverwertet werden soll.

Der anfallende Bodenaushub ist gemäß dem Europäischen Abfallartenkatalog dem Abfallschlüssel EAK 17 05 04 oder dem Abfallschlüssel EAK 17 05 06 zuzuordnen.

Vor Ablagerung des Bodens auf der Ablagerungsflächen „Amelsbürener Str.“ ist der anstehende Mutterboden abzuschleifen und in Mieten seitlich zu lagern.

Auf der Ablagerungsfläche „Amelsbürener Str.“ ist ausschließlich die Ablagerung von Bodenmassen aus dem Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals zulässig.

Von dem anfallende Bodenaushub ist mindestens alle 20.000 m³ eine Kontrollprobe zu entnehmen und gemäß Tabelle II.1.2-1 (zzgl. PAK) der Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ - Technische Regeln - LAGA 11/1997 zu untersuchen.

Die Ablagerung des Bodens auf der Ablagerungsfläche „Amelsbürener Str.“ ist nur zulässig, soweit die Zuordnungswerte Z 1.1 für Boden der Richtlinie „Anforderungen

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
 Volksbank Coesfeld eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" - Technische Regeln - LAGA 11/1997 nicht überschritten werden. Bodenaushub der die Z 1.1-Werte überschreitet, ist in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Für die Ablagerungsflächen „Amelsbürener Str.“ ist arbeitstäglich jeweils ein Betriebstagebuch mit Eintragungen über die angelieferten, zur Ablagerung vorgesehenen Bodenmassen mit folgenden Angaben zu führen:

- Menge (in Tonnen gewogen od. m³ geschätzt)
- Herkunftsbereich(Gewinnungsort/-abschnitt)
- Ort des Einbau/der Ablagerung (Füllmächtigkeit u. Lage).

Das Betriebstagebuch ist in tabellarischer Form sowohl in derzeit gängigem Datenformat (z. B. Excel) wie auch in Papierform jederzeit prüffähig vorzuhalten. Die Untersuchungsergebnisse der Kontrolluntersuchungen sind in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren und den Ablagerungsabschnitten zuzuordnen.

Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist halbjährlich ein Bericht über den Stand der Ablagerung zusammen mit den Betriebstagebüchern vorzulegen.

Im Rahmen der Rekultivierung der Ablagerungsflächen „Amelsbürener Str.“ sind im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht (obere 60 cm) die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen. D. h. die in Anhang 2 der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte sind für die durchwurzelbare Bodenschicht einzuhalten.

Die Ablagerungsfläche „Amelsbürener Str.“ ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einzäunung) gegen den Zutritt von Unbefugten zu sichern.

Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld sind jährlich die Ergebnisse der Grundwassergütemessungen und der Grundwasserstandsmessungen an den Beobachtungsbrunnen 51.2/2, 51.3/4, 52.5/6, 52.7/1 und 52.8/8 zu übermitteln.

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld erklärt:

Allgemein

Die Baumaßnahme ist möglichst naturschonend durchzuführen. Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Natura 2000 Gebietes „Venner Moor“ sowie die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen müssen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein.

Monitoring/Langzeitbeobachtung

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan findet auf Seite 27 das Monitoring Erwähnung:“ Beginnend mit der Herstellung der Ersatzlebensräume bis 3 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Monitoring und Biotopmanagement vorzusehen um zu überprüfen, ob und in welchem Maße der Ersatzlebensraum von der Kreuzotter angenommen wird“.

Ein Monitoring bzw. eine Langzeitbeobachtung wird von der unteren Landschaftsbehörde ausdrücklich als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses

gefordert. Gemeinsam mit Herrn Geiger von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und den Kreuzotter-Spezialisten Herrn Schwartze (Dipl. Biologe) und Herrn Mutz (Dipl. Biologe – Arbeitsgemeinschaft Amphibien und Reptilien e.V. Münster) wurde ein Jahresablaufschemata für eine Langzeitbeobachtung der Kreuzotter entwickelt (s. Anlage 1). Gefordert werden 16 Begehungen im Jahr auf die Monate März bis Oktober verteilt. Es wird eine festgelegte Begehungsroute ausgearbeitet, die die Böschung und die Entwicklungsräume mit all ihren Strukturelementen wie Steinriegel, Totholzhaufen, Waldrand etc. miteinbezieht. Diese Route muss bei jeder Begehung abgelaufen werden. Die Forderung wird als notwendig erachtet, um den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen dokumentieren zu können. Dies muss auch im Interesse des Vorhabenträgers sein, denn es dient der Beweissicherung der erfolgreichen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Eingriffs. Ziel ist es, dass die Kanalböschung nach dem Eingriff der Kreuzotter wieder als Lebensraum zur Verfügung steht, und die Population stabil ist.

Im Weiteren wird von einem Baubeginn in 2008 (im Bereich Sudhoffs Moor) ausgegangen. Bei verzögertem Baubeginn verschieben sich die weiteren Maßnahmen entsprechend. Die Ausbauarbeiten im Böschungsbereich des Abschnittes DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,400 dürfen frühestens 3 Jahre nach Fertigstellung der Kreuzotter-Ersatzlebensräume beginnen. Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte Oktober durchzuführen. Wieviel Zeit für das Abfangen der Tiere benötigt wird, ist u.a. abhängig von der Populationsgröße, die Ende 2007 aufgrund des Monitorings bekannt sein wird. Dem Vorhabenträger wird die benötigte Vorlaufzeit mitgeteilt. Der tatsächliche Baubeginn in diesem Streckenabschnitt ist der unteren Landschaftsbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen zum Abfangen der Kreuzotter eingeleitet werden können. Vor dem Abfangen sollte die Kreuzotter-Böschung gemäht werden, um das Aufspüren der Individuen zu erleichtern.

Die Langzeitbeobachtung gemäß Jahresablaufschemata erfolgt ab März 2005 bis Ende 2007 für die Kreuzotter-Ersatzlebensräume sowie den Abschnitt DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,900, da in diesen Böschungsbereichen in den letzten Jahren Kreuzotterfunde zu verzeichnen waren. Die erfassten Daten werden, wie oben erwähnt, u.a. belegen, wieviele Tiere die Kanalböschung als Lebensraum nutzen. Die Tiere werden - soweit möglich - individuell erfasst. Weiterhin werden die Begehungen verlässliche Informationen und Daten darüber liefern, ob und wie die Kreuzotter die Ersatzflächen angenommen haben. Hieraus entscheidet sich, ob die Tiere während der Bauphase in den dann eingezäunten Kreuzotter-Entwicklungsflächen gehalten oder in Terrarien zwischengehalten werden (max. 2 Monate). Spätestens im Frühjahr 2009 könnten die Tiere wieder vor Ort ausgebracht werden.

In jedem Jahr wird ein umfassender Bericht über die Fangergebnisse mit Aussagen zu den Fundorten und ggfls. Wanderbewegungen der Kreuzottern erstellt. Die in den kommenden Jahren nachgewiesenen Individuen werden mit den Daten der Jahre 2000-2004 abgeglichen, so dass Aussagen zur Standorttreue bzw. Neubesiedlung getroffen werden können.

Für das Abfangen und Haltern der Kreuzotter ist bei der unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Da die Maßnahme frühestens in 2008 erfolgt, ist der Antrag zeitnah zu stellen, wenn alle wichtigen Informationen über Individuenzahl und Art der Halterung bekannt sind. Die Ausnahmegenehmigung wird hiermit in Aussicht gestellt.

In den Jahren 2009 bis 2011 werden die Begehungen gemäß Jahresablaufschemata fortgesetzt (s. Anlage 1).

Im Jahr 2001 wurde auf Veranlassung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) von den Länderfachbehörden unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz Arbeitskreise eingerichtet, um Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustandes aller Arten und Lebensraumtypen im Rahmen des Allgemeinen Monitorings und der Berichtspflichten gemäß FFH-Richtlinie zu erarbeiten. Das vom Bund-Länder-Arbeitskreis „Arten“ erarbeitete Bewertungsschema (s. Anlage 2) ist in den Jahren 2009 bis 2011 bei den Begehungen anzuwenden. Das für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Population der Schlingnatter aufgestellte Bewertungsschema ist gleichwohl auf die Kreuzotter anwendbar, da sich Lebensweise und Lebensraumanprüche beider Tierarten ähneln.

Wird in allen Spalten die Bewertung B, also gut, vergeben, ist ein guter Erhaltungszustand der Population erreicht und der Vorhabensträger kann aus seiner Verpflichtung desselbigen Nachweises entlassen werden, spätestens aber Ende 2011. In der Anlage 3 zur Stellungnahme ist der Zeitplan des Monitorings wiedergegeben.

Wiederherstellung der Kanalböschung

Die neuen Kanalböschungen sind in derselben Art und Weise wiederherzustellen, wie die alten Böschungen aus Schüttsteinen und nährstoffarmen Sanden. Vor allem im Bereich der nachgewiesenen „Kreuzotter-Böschungen“ zwischen Offerbach und Venner Moor-Brücke ist die Mahd der Böschung lebensraumerhaltend für die Kreuzotter. Die Mahd soll bei hohen Temperaturen im Sommer erfolgen. Dabei sind wie bisher, die relativ schonenden Balkenmäher zu benutzen. Eine zweite Mahd wird für Ende Oktober angeregt. Die Böschungen in diesem Bereich sind kaum bzw. nur vereinzelt zu bepflanzen, da es sich um den Lebensraum der Kreuzotter handelt, die besonnte Standorte benötigen.

Externe Kompensationsflächen

Der Beginn und das Ende der Herrichtungsarbeiten an den Kompensationsflächen sind der unteren Landschaftsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen ist auf Dauer zu sichern und zu gewährleisten. Dazu gehört z.B. im Bereich der Kompensationsfläche Nr. 1 (Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 25, Flurstücke 24 und 28) die dauerhafte Pflege (Schnittmaßnahmen) der Obstbäume, das Mähen des Gewässerrandes und das Offenhalten der Flächen im Bereich des Kleingewässers in turnusmäßigen Abständen. Der LBP sieht bedarfsmäßige Pflegemaßnahmen vor. Im Planfeststellungsbeschluss ist festzuhalten, dass die untere Landschaftsbehörde aufgrund von Kontrollen den Bedarf feststellt und die notwendigen Maßnahmen einem noch zu benennenden Verantwortlichen überträgt.

Die Anpflanzung der Obstbäume sollte ebenerdig erfolgen, und nicht wie im LBP auf S. 42 beschrieben, auf einem leicht erhöhten Hügel (0,5 m Höhe). Bei einer eventuellen Auszäunung des Kleingewässers ist die Möglichkeit einzuräumen, dass das Weidevieh kurzzeitig die angrenzenden Randbereiche mitbeweidet, um ein

Gehölzaufkommen an diesen Standorten zu verhindern. Eine Beweidung mit Pferden sowie eine Winterbeweidung vom 01.11 bis zum 14.03. ist nicht vorzusehen. Da es sich bei der südlichen Fläche (Flurstück 28) um eine ehemalige Ackerfläche handelt, sollte zumindest in den ersten 3-5 Jahren der erste Mahdtermin im Jahr zwischen dem 20. Mai und dem 01. Juni fallen. Frühe Mahdtermine ermöglichen das Einwandern konkurrenzschwächerer Arten, da nach der Mahd genügend Licht für niedrigwüchsigerer Arten vorhanden ist. Aus ornithologischer Sicht ist in der Regel ebenfalls eine frühe Mahd zu befürworten, da die einheimischen Bodenbrüter auf den schnellwüchsigen Flächen nicht in der Lage sind, ihre Jungen aufzuziehen. Ausnahmen sind Flächen mit nachgewiesenen Neststandorten.

Bei der Kompensationsfläche Nr. 2 (Gemarkung Nottuln, Flur 67, Flurstück 47 tlw., Gemarkung Limbergen, Flur 11, Flurstück 49 tlw.) ist in sonn- und windseitigen Lagen ein Waldrand von 20 m aus natürlicher Ansamung vorzusehen, dem ein mindestens 3 m breiter Krautsaum vorgelagert ist.

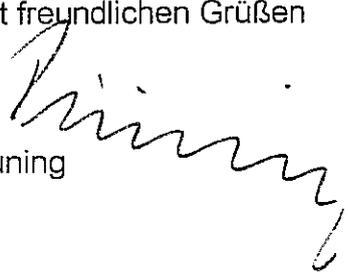
Hinweis

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das Landschaftsschutzgebiet „Davert“ keine Rechtskraft besitzt.

Die vorstehende Stellungnahme des Kreises Coesfeld erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses (Sitzungstermin: 20.04.2005).

Mit freundlichen Grüßen

Püning



Monitoring/Langzeitbeobachtung der Kreuzotter im Rahmen des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals, Los 8
 - Jahresablaufschema -

Monat	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Anzahl Begehungen	/	/	2	2	2	2	2	2	2	2	/	/
Nachweis			Winterquartiere									
				Paarungsplätze	Paarungsplätze		Brutplätze					
					Paarungsplätze/Abwanderung in die Sommerquartiere							
								Fortpflanzung				
									Winterquartiere			
Summe Begehungen												16

Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der Schlingnatter
Coronella austriaca (LAURENTI, 1768)
 - Bewertungsschema -

Zustand der Population	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel bis schlecht)
Populationsgröße	> 5 Individuen	2-4 Individuen	nur 1 Tier oder Letznachweis nicht älter als 6 Jahre ⁰¹⁾
Populationsstruktur	Subadulte und Jungtiere	Subadulte oder Jungtiere	keine Subadulten oder Jungtiere
Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel bis schlecht)
Lebensraum allgemein			
Strukturierung des Lebensraums	kleinflächig, mosaikartig	großflächiger	mit ausgeprägt monotonen Bereichen
Anteil wärmebegünstigter Teilflächen, sowie Exposition	hoch, S, SW und / oder SO oder große, ebene, offene Flächen (mit Mikrolief)	ausreichend, teilweise S oder kleinere, ebene Flächen	gering oder fehlend
Relative Anzahl geeigneter Sonnenplätze (frei liegende Stein- und Holzstrukturen, dazu halbschattiges Gebüsch)	viele vorhanden	einige vorhanden	kaum vorhanden
Vernetzung ⁰²⁾			
Entfernung zum nächsten Vorkommen	< 200m	200- 500m	> 500m
Eignung des Geländes zwischen zwei Vorkommen für Individuen der Art	für vorübergehenden Aufenthalt geeignet	nur für kurzfristigen Transit geeignet	Zwischengelände ungeeignet
Beeinträchtigungen	A (keine bis gering)	B (mittel)	C (stark)
Lebensraum allgemein			
Sukzession	keine Beeinträchtigung durch diese oder regelmäßige, artgerechte gesicherte Pflege (Management)	gering, Verbuschung nicht gravierend	voranschreitend, Verbuschung gravierend oder Beeinträchtigung durch nicht artgerechte Pflege
Vereinbarkeit des Nutzungsregimes mit der Ökologie der Art	Primärhabitat oder Nutzungsregime im Sekundärhabitat steht im Einklang mit der Population	Nutzungsregime gefährdet die Population mittelfristig nicht	Nutzungsregime gefährdet aktuell die Population
Einsatz von Bioziden	nicht erkennbar (=A)		Einsatz feststellbar
Isolation			
Fahrwege im Jahreslebensraum bzw. an diesen angrenzend	nicht vorhanden	vorhanden, aber selten frequentiert	vorhanden, aber mäßig bis häufig frequentiert
Störung			
Entfernung zu menschlichen Siedlungen, Bedrohung durch Haustiere	>1.000m keine Bedrohung	500-1.000m geringe Bedrohung (Spaziergänger + Hunde)	< 500m starke Bedrohung (frei laufende Haustiere gesichtet)

Bemerkungen/Erläuterungen:

⁰¹⁾ - wenn Letznachweis älter als 6 Jahre, gilt Population als erloschen

⁰²⁾ - Falls das Zwischengelände für einen vorübergehenden Aufenthalt geeignet ist (evtl. in linearer Fortsetzung

des untersuchten Habitats), können die hier angegebenen Werte bis zu 500m (Ermessensspielraum) nach oben korrigiert werden.

Den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz entnommen:
www.bfn.de/03/030306.htm

Entwicklung von Bewertungskonzepten und Empfehlungen für die Erfassung des Erhaltungszustandes für alle Arten gemeinschaftlichen Interesses (Anhänge II, IV und V FFH-RL) durch den Bund-Länder-Arbeitskreis „Arten“.

Zeitplan des Monitorings bzw. der Langzeitbeobachtung unter Voraussetzung des Ausbaubeginns in 2008

Jahr	Maßnahme
2005	1. Begehung im März gemäß Jahresablaufschema (Anlage 1), DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,900 sowie der Kreuzotter-Ersatzflächen
2006	Begehung gemäß Jahresablaufschema (Anlage 1), DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,900 sowie der Kreuzotter-Ersatzflächen
2007	Begehung gemäß Jahresablaufschema (Anlage 1), DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,900 sowie der Kreuzotter-Ersatzflächen; Ende 2007 - Entscheidung über Verbleib der Kreuzotter während der 2-monatigen Ausbuarbeiten an den Kreuzotterböschungen: Hälterung der Kreuzotter in Terrarien o. in den eingezäunten Ersatzlebensräumen
2008	vor Baubeginn Mitte Juli Abfangen der Kreuzotter, Verbleib der Tiere je nach Entscheidung s.o.
2009	Begehung gemäß Jahresablaufschema und Bewertungsschema des Bund-Länder-Arbeitskreises (Anlagen 1 und 2), DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,400 sowie der Kreuzotter-Ersatzflächen
2010	Begehung gemäß Jahresablaufschema und Bewertungsschema des Bund-Länder-Arbeitskreises (Anlagen 1 und 2), DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,400 sowie der Kreuzotter-Ersatzflächen
2011	Begehung gemäß Jahresablaufschema und Bewertungsschema des Bund-Länder-Arbeitskreises (Anlagen 1 und 2), DEK – km 51,000 bis DEK – km 52,400 sowie der Kreuzotter-Ersatzflächen